

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina König (SPD)** und **Marcel Hopp (SPD)**

vom 12. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. September 2024)

zum Thema:

**Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit der Diagnose Long-Covid, Post-Vac sowie ME/CFS**

und **Antwort** vom 27. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Bettina König und  
Herrn Abgeordneten Marcel Hopp (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20309

vom 12. September 2024

über Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit der Diagnose Long-Covid, Post-Vac  
sowie ME /CFS

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schüler:innen mit der jeweiligen Diagnose Long-Covid, Post-Vac sowie ME/CFS werden an Berliner Schulen unterrichtet?
2. Wie viele Schüler:innen mit der jeweiligen Diagnose Long-Covid, Post-Vac sowie ME/CFS werden an Berliner Schulen in Präsenz unterrichtet?
3. Wie viele Schüler:innen mit der jeweiligen Diagnose Long-Covid, Post-Vac sowie ME/CFS werden an Berliner Schulen digital unterrichtet?

Zu 1.-3.: Diese Daten liegen dem Senat nicht vor.

4. Welche Maßnahmen hat der Senat bereits ergriffen bzw. plant der Senat zu ergreifen, um die Berliner Schulen über die Krankheiten Long-Covid, Post-Vac sowie ME/CFS und die damit verbundenen Herausforderungen für die davon betroffenen Schüler:innen aufzuklären?

Zu 4.: Schulen, Eltern und Schülerinnen und Schüler können sich bezogen auf den Unterricht von erkrankten Schülerinnen und Schülern beim zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) beraten lassen.

5. Welche Unterstützungsangebote und Konzepte stellt der Senat Berliner Schulen für die Beschulung von Long-Covid, Post-Vac sowie ME/CFS betroffenen Schüler:innen zur Verfügung?

Zu 5.: Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen, können während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht erhalten. Darüber hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt oder Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe notwendig sind.

6. Welche Möglichkeit hat der Senat um bei von Long-Covid, Post-Vac sowie ME/CFS betroffenen Kindern ggf. von der Präsenzplicht nach § 41 Abs. 3a Schulgesetz Berlin, als Voraussetzung zur Benotung einer Anwesenheit von sechs Wochen am Stück bzw. acht Wochen im Schulhalbjahr vorsieht, abzuweichen und welche ggf. konkreten Maßnahmen plant er in dieser Hinsicht zu ergreifen?

Zu 6.: In der Primarstufe und in der gymnasialen Oberstufe eröffnen die jeweiligen Schulartenverordnungen ein pädagogisches Ermessen, um eine Zeugnissnote zu bilden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Beurteilungszeitraum weniger als sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat und wenn dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist.

Die vorgesehenen Klassenarbeiten und Klausuren müssen unabhängig davon geschrieben werden. Es wird geprüft, einen vergleichbaren pädagogischen Ermessensspielraum für den Haus- und Krankenhausunterricht im § 15 der Sonderpädagogik-Verordnung (SopädVO) aufzunehmen.

7. Welche digitalen Lösungen plant der Senat ggf. zu ergreifen um die Beschulung von Long-Covid, Post-Vac sowie ME/CFS betroffenen Schüler:innen auch von zuhause aus zu ermöglichen?

Zu 7.: Eine Teilnahme am Unterricht ist im Einzelfall durch Formen der Videoübertragung möglich, sofern die notwendigen technischen Voraussetzungen bestehen. Auch der Einsatz eines Telepräsenzroboters ist diesbezüglich möglich, sofern jener durch die Kostenträger zur Verfügung gestellt wird. Ein vollständiger Verzicht auf alle Formen des Präsenzunterrichts, sowie der Verzicht auf erforderliche Formen der vergleichenden Leistungsbewertung, ist nicht geplant.

8. Welche Möglichkeit hat der Senat die vierjährige Höchstverweildauer nach § 15 Abs.6 Sonderpädagogikverordnung (SopädVO)- Berlin für von Long-Covid, Post-Vac sowie ME/CFS betroffen Schüler:innen in der gymnasialen Oberstufe auszusetzen oder zu verlängern und welche ggf. konkreten Maßnahmen plant er in dieser Hinsicht zu ergreifen?

Zu 8.: Die Verlängerung der Qualifikationsphase ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer auf bis zu vier Jahre kann nicht weiter überschritten werden, unabhängig davon, welche individuelle Erkrankung oder Behinderung einer bereits erfolgten Verlängerung zu Grunde liegt. Chronisch erkrankte Jugendliche, die auf Grund ihrer Erkrankung langanhaltend überhaupt keine Schule in Präsenz besuchen können, haben die Möglichkeit, sich auf eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (Nichtschülerabitur) vorzubereiten und diese dann abzulegen, sofern sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Gegebenenfalls ist im Einzelfall zu prüfen, ob Kosten für den Besuch von Fernlehrgängen oder Online-Schulen zur Prüfungsvorbereitung als Leistung der Eingliederungshilfe übernommen werden können.

Berlin, den 27. September 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie